

SCHRIFTLICHE ANWALTSPRÜFUNG IM ZIVILRECHT VOM 16. MAI 2022

A. sucht Sie in Ihrer Anwaltskanzlei auf und schildert Ihnen folgenden **Sachverhalt**:

A. stammt zusammen mit seiner Schwester B. aus der ersten Ehe des am 6. Mai 1936 geborenen X. Nach dem Tod seiner (ersten) Ehefrau verheiratete sich X. am 15. Juni 2001 mit der 15 Jahre jüngerem Y. Diese (zweite) Ehe blieb kinderlos.

X. und Y. lebten seit der Heirat zusammen in der Eigentumswohnung von Y. in Baar. Ab dem Jahr 2012 verschlechterte sich der Gesundheitszustand von X. rapide. Ab Januar 2019 musste X. im Pflegezentrum Baar untergebracht werden, wo er am 31. Mai 2021 verstarb.

Mit Verfügung vom 10. Juni 2021 eröffnete die Erbschaftsbehörde Baar A., B. und Y. den von X. und Y. am 17. August 2017 abgeschlossenen (öffentlich beurkundeten) Ehe- und Erbvertrag, der unter anderem folgende Bestimmungen enthält:

[...]

II. Ehevertrag

Wir vereinbaren, dass unsere güterrechtlichen Verhältnisse mit Rückwirkung auf das Datum unseres zivilrechtlichen Eheabschlusses den Regeln der Gütertrennung gemäss Art. 247 ff. ZGB unterstehen, so dass jeder Ehegatte innerhalb der gesetzlichen Schranken sein Vermögen alleine verwaltet, nutzt und verfügt.

III. Erbvertrag

A. Vorversterben von X.

1. Y. soll gemäss Art. 462 Ziff. 1 ZGB die Hälfte des Nachlasses von X. zu Eigentum erhalten.
2. X. hat B. im November 2012 im Sinne eines Erbvorbezugs den Betrag von CHF 200'000.00 überwiesen.
3. X. hat Y. im Dezember 2016 den Betrag von CHF 500'000.00 überwiesen. Dieser Betrag stellt eine Abgeltung für die ausserordentliche Unterstützung und die unermüdliche Pflege dar, die Y. seit dem Jahr 2012 für X. erbracht hat. Bei dieser Zahlung handelt es sich somit nach dem übereinstimmenden Verständnis der Vertragsparteien nicht um eine Zuwendung unter Lebenden. Sie soll bei der Erbteilung nicht berücksichtigt werden, insbesondere nicht durch Hinzurechnung zum Nachlassvermögen im Sinne von Art. 475 ZGB.

[...]

C. Anfechtung

Sollte dieser vorliegende Ehe- und Erbvertrag von einem Erben von X. angefochten werden, so wird dieser zugunsten von Y. auf den Pflichtteil gesetzt.

[...]"

A. erklärt Ihnen, dass sein Vater X. ein erfolgreicher Geschäftsmann gewesen sei, der beim Abschluss seiner zweiten Ehe über beträchtliche Vermögenswerte verfügt habe. Er habe sich mit seinem Vater allerdings schon vor langer Zeit heillos zerstritten, weshalb ihm die aktuellen finanziellen Verhältnisse von X. nicht bekannt seien. Zudem hätten sowohl Y. wie auch die Privatbank Zug (die "Hausbank" von X.) ihm gegenüber jegliche Auskünfte bzw. die Herausgabe von Unterlagen verweigert. Dass X. im November 2012 CHF 200'000.00 an B. und im Dezember 2016 CHF 500'000.00 an Y. überwiesen habe, treffe sicher zu. Im Übrigen wisse er (A.) nur, dass sein Vater (nebst der Zahlung von CHF 500'000.00) seit dem Jahr 2012 monatlich CHF 2'500.00 als Miete (für den Aufenthalt in der Eigentumswohnung von Y.) und CHF 2'000.00 als "Pflegeentschädigung" an Y. überwiesen habe und diese Zahlungen offenbar selbst dann noch erfolgt seien, als X. im Pflegezentrum Baar gelebt habe. Im Übrigen vermutet A., dass Y. von X. noch weitere Zuwendungen aus dessen Vermögen erhalten hat.

A. fühlt sich benachteiligt. Er habe auf Anraten eines Freundes bereits ein Schlichtungsverfahren durchführen lassen. An der Schlichtungsverhandlung vom 22. Februar 2022, an der nur er und Y. anwesend gewesen seien, habe keine Einigung erzielt werden können. Seine Schwester B., die in New York lebe und gehörig vorgeladen worden sei, sei zu dieser Verhandlung nicht erschienen. Sie habe ihm gegenüber von Anfang an erklärt, dass sie mit der ganzen Sache nichts zu tun haben wolle und sich an einer gerichtlichen Auseinandersetzung nicht beteiligen werde.

Aufgaben

1. Verfassen Sie im Auftrag von A. die zur Durchsetzung seiner erbrechtlichen Ansprüche erforderliche **vollständige Klageschrift an das zuständige Gericht**.
2. Halten Sie ergänzende, Ihnen wichtig erscheinende Bemerkungen, die Sie in der Klageschrift (noch) nicht erwähnen können oder wollen, in einem **Begleitschreiben an A.** fest.

Hilfsmittel

ZGB, IPRG, OR, ZPO, GOG

Allgemeine Hinweise

Lesen Sie den Sachverhalt und die Aufgabenstellung genau durch. Vermeiden Sie – soweit möglich – Ergänzungen des Sachverhalts. Halten Sie sich bei der Lösung der Aufgaben so kurz wie möglich und so ausführlich wie nötig. Achten Sie auf eine korrekte und verständliche Sprache.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Anwaltsprüfung vom 18. Mai 2022

Straf- und Strafprozessrecht



Hinweise: Es wird empfohlen, die vierseitige Aufgabenstellung zuerst ruhig und vollständig durchzulesen, allfällige Unklarheiten zuhanden des nach ca. 45 Minuten am Prüfungsort erscheinenden Referenten zu notieren und erst danach mit einer sorgsam Prüfungslösung zu beginnen.

Halten Sie sich bei Ihrem Zeitmanagement sinnvollerweise auch jederzeit vor Augen, welche Frage/Aufgabe mit wie vielen möglichen Punkten ausgeschrieben ist. Maximal sind 24 Punkte erreichbar.

Gefordert werden auf die konkrete Aufgabe/Fragestellung fokussierte Antworten und Ausführungen mit kurzer, präziser Begründung, ohne Weitschweifigkeiten. Für mehr reicht die Zeit auch gar nicht. "Auswahlendungen" sind zu vermeiden und können durchaus zu Punkteabzügen führen, vor allem wenn sie falsche Aussagen oder Darlegungen enthalten.

Falls nach der allfälligen Strafbarkeit von Personen gefragt wird, sind Tatbestände/Strafnormen, die sie gedanklich prüfen, dann aber verwerfen, nicht aufzuführen, d.h. es ist nur mit kurzer Begründung darzulegen, welche Strafnormen durch wen und welche Verhaltensweisen aus Ihrer Sicht erfüllt wurden.

Hilfsmittel: Strafgesetzbuch, Strafprozessordnung und Gerichtsorganisationsgesetz.

Prüfungsfall (integriert sind verschiedene Fragen/Aufgaben):

Der 28-jährige portugiesische Staatsangehörige A und die 23-jährige Schweizerin B sind seit rund drei Jahren ein Paar. Beide arbeiteten im Gastrobereich, A im Hotel C in Zug als Koch und B in der Bar D im luzernischen Emmen im Service. Neben B arbeiteten dort auch noch ihr 30-jähriger Chef E, die 25-jährige F und der 19-jährige G. Nachdem der Bundesrat Mitte März 2020 zufolge der damaligen Corona-Lage einen Lockdown beschlossen hatte, änderte sich das Leben von A und B abrupt. Die Bar D wurde geschlossen und B konnte nicht mehr zur Arbeit gehen. A arbeitete zwar noch weiter, doch das Hotel C hatte fast keine Gäste mehr und es machte sich eine schleichende Langeweile in der Küche breit.

A und B bezogen trotz der besonderen Lage im April 2020 eine gemeinsame Wohnung in Seewen/SZ. Bei B kam sodann die Idee auf, dass sie in der geschlossenen Bar B einen "Kontrollgang" durchführen könnte. A fand dies eine gute Idee und bat B, ihm doch zwei Flaschen Whisky mitzubringen. Am Freitag, 1. Mai 2020 verschaffte sich B mittels eines Schlüssels, der für Notfälle im Eingangsbereich der Bar versteckt worden war, Zugang zum Betrieb. Danach durchsuchte sie das Büro von E, da sie hier Bargeld vermutete. Sie fand eine kleine Kartonbox mit der Aufschrift "Extra-Trinkgelder zum Verteilen", in welcher sich CHF 1'800.00 in Noten befanden. B nahm das Geld an sich, war aber auch sehr erstaunt über diesen Fund, da sie seit Januar 2019 in der Bar D arbeitete und noch nie etwas davon gehört hatte, dass es Extra-Trinkgelder gab, die aufgeteilt würden, und sie auch noch nie

von einer solchen Verteilung profitiert hatte. Das Erstaunen ging in Wut über und B warf daher den neueren Laptop von E mit voller Wucht auf den Boden, worauf der Screen zerbarst. Aus der Bar entnahm sie sodann je eine noch ungeöffnete Flasche "Premium Gin Le Tribute", "Original Etter Vieille Kirsch", "Pfefferminzlikör Berliner Luft" sowie "Premium Rum Don Papa". Zudem stieg sie in den Keller, brach dort gewaltsam einen Schrank auf und entnahm diesem für ihren Freund je eine Flasche Single Malt Whisky "Macallan Sherry Oak 18 Jahre" und "Longmorn 23 Jahre", welche beide edel in Holz verpackt waren. Sie verliess sodann die Bar, legte den Schlüssel wieder in das Versteck und begab sich nach Hause. Dort übergab sie A die beiden Whisky Flaschen. Den Gin schenkte sie wenige Tage später ihrem 15-jährigen Cousin H an dessen Wohnort in Altdorf/UR. Mit den restlichen drei Flaschen ergänzte sie - zur Freude von A - die gemeinsame Hausbar.

Nachdem A sich im Internet schlau gemacht und in Erfahrung gebracht hatte, dass der "Macallan Sherry Oak 18 Jahre" zu einem Preis von rund CHF 600.00 und der "Longmorn 23 Jahre" im Bereich von CHF 800.00 verkauft werden, war er sehr erstaunt, da er der Meinung gewesen war, dass in der Bar nur Whiskys zu einem Flaschenpreis von bis höchstens ca. CHF 80.00 vorhanden sind. Er fand es daher schade, diese zwei Flaschen zu trinken. Folglich stellte er diese tags darauf auf "tutti.ch" zum Verkauf, wobei er den Preis auf CHF 260.00 bzw. CHF 380.00 festsetzte. Nach nur wenigen Stunden wurde er vom 17-jährigen in Sins/AG wohnhaften I kontaktiert, welcher die Flaschen sofort haben wollte und diese bei der Übergabe einen Tag später in Cham/ZG auch gleich bar bezahlte.

- 1.1 Wer hat sich im Rahmen der vorgeschilderten Sachverhalte allenfalls wie strafbar gemacht (jeweils mit kurzer Begründung nur die nach Ihrer Ansicht effektiv erfüllten Tatbestände bzw. ggf. Beteiligungsform(en) darlegen; vier Punkte)?
- 1.2 Welche Strafverfolgungsbehörde(n) ist (sind) für die Beurteilung der von Ihnen bisher dargelegten Straftaten örtlich und sachlich zuständig (ein Punkt)?

Als B im Juni 2020 wieder in der Bar D zu arbeiten begann, wurde sie von E ins Büro bestellt. Dort eröffnete er ihr, er habe aufgrund der von ihm beim öffentlich zugänglichen Eingangsbereich versteckt installierten Überwachungskamera gesehen, dass sie am 1. Mai 2020 die Bar betreten habe; aufgrund dieser Feststellung sei sie wohl auch für den defekten Laptop sowie das Verschwinden der Gelder in der Karton-Box verantwortlich. E drohte B, sie anzuzeigen und ihr zu kündigen, wobei er sofort auch sagte, es gebe einen Ausweg, wenn sie ihn heute sexuell befriedige. Nachdem B unverzüglich und deutlich abgelehnt hatte, griff E zum Handy und gab vor, er werde nun der Polizei telefonieren. Aus grosser Angst rief B ihm dann sofort zu, sie mache "es". Auf deutliches Geheiss von E befriedigte B diesen anschliessend unter Tränen während rund fünf Minuten manuell und oral bis zum Samenerguss. Danach verliess sie sofort - weiterhin weinend - das Büro.

Drei Tage später kam E wieder auf B zu und sagte, er müsse auch noch Schadenersatz für den Laptop und ein "Schweigegeld" haben. B solle ihm daher total CHF 3'000.00 bezahlen, ansonsten er dennoch die Polizei benachrichtigen und ihr kündigen werde. B war fassungslos, schrie E an und gab ihm eine Ohrfeige. F und G eilten - aufgeschreckt durch das laute Geschrei - ins Büro. Danach sagte B zu diesen zwei gewandt, E sei ein "völliges Arschloch" und ein "perverses Schwein". Als B dann den Raum verliess, verpasste E dieser von hinten einen kräftigen Faustschlag gegen den Hinterkopf, worauf B zu Boden stürzte, sich dann aber recht bald - mit einer blutenden Verletzung im Mundbereich - wieder aufrappeln konnte. Auf einen Arztbesuch verzichtete B. Die Verletzung im Mundbereich war vier Tage später fast vollständig verheilt und auch die anfänglichen leichten Schmerzen am Hinterkopf waren bereits tags darauf nicht mehr spürbar.

2. Wer hat sich im Rahmen der vorgeschilderten Sachverhalte allenfalls (ggf. zusätzlich) wie strafbar gemacht (jeweils wiederum mit kurzer Begründung nur die nach Ihrer Ansicht effektiv erfüllten Tatbestände darlegen; vier Punkte)?

Etwas mehr als eine Woche nach diesem Eklat erhält B einen Telefonanruf der Polizei und wird dabei aufgefordert, drei Tage später unbedingt zu einer Einvernahme zu erscheinen, es gehe um eine Anzeige von E gegen sie. B sucht Sie tags darauf in Ihrer Kanzlei auf und schildert all die vorerwähnten Geschehnisse. Zudem ersucht B Sie um Rat, wie sie sich nun verhalten solle. Sie sagt, ihr sei klar, dass sie selbst eine Strafe verdient habe, sie wolle aber unbedingt, dass auch E bestraft werde.

- 3.1 Wie beantworten Sie die erste und für B offenbar sehr wichtige Frage, ob sie nun in zwei Tagen zwingend zur Einvernahme bei der Polizei erscheinen müsse (ein Punkt)?
- 3.2 Welche Sofortmassnahmen erachten Sie im Rahmen dieser gesamten Ausgangslage im Rahmen einer umfassenden Interessenwahrung für B als angezeigt (zwei Punkte)?
- 3.3 Wie beurteilen Sie die Verwertbarkeit der von E erwähnten Videoaufzeichnungen als Beweismittel im Rahmen allfälliger Strafverfahren (drei Punkte)?

Namens und im Auftrag Ihrer Mandantin haben Sie in der Folge Strafanzeige gegen E eingereicht. Dieser wurde kurze Zeit später polizeilich festgenommen und - nachdem er die in ihrer Anzeige geschilderten Geschehnisse in sachverhaltlicher Hinsicht uneingeschränkt zugestanden hatte - rund sieben Stunden später wieder entlassen. Kurze Zeit später erhalten Sie ein Telefon von Rechtsanwältin J. Diese sagt, sie sei von E mandatiert worden. E habe als italienischer Staatsangehöriger grosse Angst, im Rahmen einer allfälligen Verurteilung des Landes verwiesen zu werden. Sie schlage daher vor, sich nach Möglichkeit gütlich zu einigen und so die gegen B wie auch E eröffneten Strafverfahren deutlich zu "entschärfen".

4. Welche Möglichkeiten stehen realistischweise, d.h. unter Berücksichtigung der entsprechenden Rechtsprechung, zur Verfügung, um dem Wunsch von E zu entsprechen, d.h. für diesen wie auch für Ihre Klientin im Rahmen der laufenden Strafverfahren eine möglichst günstige Situation zu schaffen (zwei Punkte)?

Rollenwechsel: Ab sofort sind Sie Verteidigerin/Verteidiger von E. Sie bereiten sich auf die Hauptverhandlung vor. Über E wissen Sie, dass dieser seit seinem achten Altersjahr in der Schweiz lebt, jedoch einzig die italienische Staatsbürgerschaft besitzt. Er verfügt über keine abgeschlossene Ausbildung, zwei Berufslehren hatte er jeweils nach kurzer Zeit wieder abgebrochen, und verdiente sich seinen Lebensunterhalt zeitweise mit Gelegenheitsjobs. Seit vier Jahren arbeitet er für die Bar D und vor gut zwei Jahren wurde er dort zum Geschäftsführer ernannt. E leidet an einer chronischen Nierenerkrankung und muss dreimal pro Woche für rund drei Stunden zur Hämodialyse. Er lebt seit drei Jahren mit einer Schweizerin im Konkubinat, wobei konkrete Familienpläne bestehen. E, der regelmässig sonntags zur Kirche geht und in einem italienischen Boccia-Club als Kassier amtiert, spricht recht gut italienisch. Er wurde vor drei Jahren wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln mit einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen bestraft und überdies finden sich in den Akten drei Strafbefehle wegen Kokainkonsums. Die Eltern und Geschwister von E wohnen alle in der Schweiz; in Italien leben ein Onkel und zwei Tanten sowie die Grossmutter väterlicherseits.

Die Staatsanwaltschaft stellte bereits in ihrer Anklageschrift u.a. die nachfolgenden Anträge:

- "x. Der Beschuldigte E sei zu bestrafen mit einer Freiheitsstrafe von 34 Monaten. Davon seien 14 Monate zu vollziehen. Für die restlichen 20 Monaten sei dem Beschuldigten der bedingte Strafvollzug zu gewähren und die Probezeit auf vier Jahre festzulegen.
- y. Überdies sei der Beschuldigte E für die Dauer von acht Jahren aus der Schweiz zu verweisen. Diese Landesverweisung sei im Schengener Informationssystem (SIS) auszusprechen."
5. Welcher Spruchkörper in welcher Besetzung wäre, falls das Verfahren im Kanton Zug zur Anklage gebracht worden wäre, für die Beurteilung in erster und welcher in zweiter Instanz zuständig (die Antwort ist korrekt mit den massgeblichen Gesetzesbestimmungen zu begründen; ein Punkt)?
6. Erstellen Sie den Teil Ihres Plädoyers zu diesen zwei Anträgen, beinhaltend die Ausformulierung der für ihren Klienten möglichst günstigen - aber noch realistischen! - Gegenanträge sowie deren prägnanten Begründung. Dabei ist auch auf die im Rahmen der Hauptverhandlung zu erwartende mündliche Begründung der Staatsanwaltschaft für die von ihr gestellten Anträge einzugehen (sechs Punkte)!

* * *

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Zug, im Mai 2022 / Marc Siegwart

Anwaltsprüfungskommission des Kantons Zug

Schriftliche Anwaltsprüfung im Beurkundungsrecht vom 20. Mai 2022

Sachverhalt

Herr Thomas Lutiger, geb. 7. April 2000, von und in Zug, ist einziger Gesellschafter, Geschäftsführer und Liquidator der Tom Lu GmbH in Liquidation, Zug. Die Gesellschaft hat ihr Domizil in Ihrer Kanzlei. Sie bezweckte vor ihrer Auflösung die Beratung im Bereich Elektrotechnik. Das Gesellschaftskapital beläuft sich auf CHF 20'000.00. Am 10. April 2021 liess Thomas Lutiger die Auflösung der Gesellschaft beurkunden. Die drei Schuldenrufe sind erfolgt. Innert Anmeldefrist sind keine Forderungen eingegangen. Mit der Verteilung des Vermögens wurde noch nicht begonnen. Da sich neue Geschäftsmöglichkeiten eröffnet haben, möchte Thomas Lutiger die Auflösung der Gesellschaft rückgängig machen. Gleichzeitig möchte er diese in eine Aktiengesellschaft umwandeln. Er beauftragt Sie, die notwendigen Schritte und Dokumente vorzubereiten und die Beurkundungen vorzunehmen. Sie haben im Hinblick auf die heute stattfindenden Beurkundungen sämtliche Belege und Bestätigungen Dritter eingeholt, welche notwendig sind. Die Urkunden und alle übrigen Dokumente verfassen Sie selbst, einschliesslich möglichst einfacher Statuten der Tom Lu AG (die Statuten der GmbH müssen Sie nicht erstellen). Die Reviso AG, Revisionsstelle der Gesellschaft, ist verfügbar.

Aufgabe

1. Verfassen Sie die öffentlichen Urkunden und nehmen Sie die Beurkundungen vor.
2. Verfassen Sie alle weiteren notwendigen Dokumente, mit Ausnahme allfälliger Formulare und durch Dritte zu erstellender Dokumente, die Sie jedoch erwähnen müssen.
3. Bereiten Sie die Handelsregisteranmeldung vor, mit einem Verzeichnis aller Belege.

Arbeitshinweise

1. Lesen und analysieren Sie Sachverhalt und Aufgabe sorgfältig.
2. Teilen Sie Ihre Zeit gut ein und verfassen Sie die Dokumente knapp, aber sorgfältig.
3. Benutzen Sie das Gesetz.
4. Handeln Sie bei dieser Prüfung, wie wenn Sie bereits Urkundsperson des Kantons Zug wären und die notariellen Handlungen stattgefunden hätten (sprich mit Datum, Unterschriften und Notariats-Stempel). Setzen Sie **sämtliche Unterschriften** aller Beteiligten. Fehlende Details (Beträge, Namen, Adressen, sonstige Personalien etc.) können Sie im Rahmen der Instruktion frei bestimmen. Wenn Sie beim Redigieren der Dokumente jeweils auf die einschlägige Gesetzesbestimmung verweisen, hilft mir das nachzuvollziehen, wie Sie auf die von Ihnen gewählte Lösung gekommen sind.
5. Ich werde kurz nach Prüfungsbeginn vorbeikommen und allfällige Fragen beantworten.

Gesetzestexte

OR, FusG, BeurkG, HRegV

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!
Dr. Martin Neese, LL.M., M.B.L.-HSG